



Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz

im Bundesverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen e.V. und im Deutschen Beamtenbund

Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 61 24 50, Fax: - 61 67 05

Adam-Karrillon-Str.62 · 55118 Mainz

Parteien des Landtags

55116 Mainz

Vorsitzender:

Ulrich Brenken

Rheingauer Straße 8

55122 Mainz

Tel. 06131-41818

Fax : 06131-41817

eMail: citroen-club@t-online.de

17.10.06

Entwurf eines neuen Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 02.10.06

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vlbs Rheinland-Pfalz bezieht zum Entwurf wie folgt Position:

Grundsätzliches:

Es ist zu begrüßen, dass die Möglichkeit der Altersteilzeit ab dem 55. Lebensjahr, wahlweise im Block- oder Teilzeitmodell, erhalten bleibt.

Absolut kontraproduktiv sind dagegen die Bedingungen, unter denen diese Möglichkeiten in der beabsichtigten Neuregelung gewährt werden sollen. Kontraproduktiv im Sinne einer qualitätsbewussten Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstes in Rheinland-Pfalz ist auch die Absenkung der Eingangsbesoldung in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes in den ersten drei Jahren, wenn auch Korridore bis 30% , wie z.B. im Bereich der berufsbildenden Schulen bei Bewerbermangel vorgesehen sind.

Im Einzelnen:

Zu § 6 a Landesbesoldungsgesetz

Die Absenkung des Eingangsgehaltes für den gehobenen und höheren Dienst wird ausschließlich mit dem Einsparaspekt begründet und unter Hinweis auf geltende Rechtsprechung legitimiert. Der Schaden, der damit angerichtet wird, dürfte beträchtlich sein, denn schon heute leiden die berufsbildenden Schulen unter einem eklatanten Lehrermangel aus grundständigem Studium, der auch auf die früher geübte Praxis der Landesregierung, nur mit $\frac{3}{4}$ -Stellen einzustellen, zurückzuführen ist. Damit wird der Lehrermangel an berufsbildenden Schulen bei gleichzeitig dramatischer Überalterung der Kollegien weiter gefördert, anstatt

gebremst, denn junge gut qualifizierte Lehramtsanwärter mit Familien werden sich i.d.R. in den Bundesländern bewerben, die besser bezahlen. Damit steuern wir sehenden Auges im Land Rheinland-Pfalz durch verkehrte Weichenstellung der Landesregierung, entgegen der vollmundigen Beteuerungen der Politiker bei Festreden, trotz der festgelegten Korridore und anderen im Gesetz festgelegten Ausnahmeregelungen, in eine weitere Absenkung des Qualitätsniveaus im beruflichen Bildungswesen. Zudem wird der Lehrerberuf, der heute schon ein beträchtliches Imageproblem hat, für die nachwachsenden Generationen noch unattraktiver.

Zu § 6 b Landesbesoldungsgesetz

Äußerst negativ auf die Inanspruchnahme von Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze dürfte sich die besoldungsmäßige Ausgestaltung mit real nur 10% Altersteilzeitzuschlag auf das gesamte Bruttogehalt auswirken, da sich ein amtsangemessener Lebensstandard bei Nutzung dieses Modells nicht halten lässt. Hinzu kommt, dass im Vergleich zur bisherigen Regelung, der Altersteilzeitzuschlag nicht mehr ruhegehaltsfähig ist. Dadurch werden Lehrkräfte, in das Altersteilzeitmodell über die gesetzliche Altersgrenze hinaus gedrängt, in dem der doppelte Altersteilzeitzuschlag und nach § 6 c ab dem Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze ein weiterer Zuschlag von 8 % des Grundgehaltes gewährt wird.

Hiermit leistet sich aller Voraussicht nach das Land Rheinland-Pfalz einen „Bärendienst“!

Vor allem in den Kollegien an berufsbildenden Schulen wird bei geringer Nachfrage nach diesem Lehramt aufgrund der o.g. Verschlechterungen in der Eingangsbesoldung und gleichzeitiger längerer Verweildauer älterer Lehrkräfte im Dienst das Durchschnittsalter, das jetzt schon oft über 50 Jahren liegt, weiter rapide steigen.

Die Folgen sind absehbar:

Da ältere Lehrkräfte in der Regel mehr Zeit und Sorgfalt auf den Erhalt Ihrer Leistungsfähigkeit verwenden müssen und sie zudem für altersbedingte Erkrankungen anfälliger sind, konnte die Zahl der Frühpensionierungen während der Anwendung des bisherigen Altersteilzeitmodells enorm gesenkt werden. Die Frühpensionierungen werden unter den Randbedingungen des Entwurfs u.E. wieder deutlich steigen. Dabei wird die Krankheitsquote wegen der nicht wegzudiskutierenden starken psychischen Belastungen im Lehrerberuf dramatisch zunehmen. Letzten Endes wird dadurch ein nicht mehr zu akzeptierender struktureller und temporärer Unterrichtsausfall an berufsbildenden Schulen herbeigeführt.

Zudem bereichert eine gesunde Mischung junger und alter Kolleginnen und Kollegen die Arbeitsmöglichkeiten von Lehrerkollegien und es profitieren Schülerinnen und Schüler entsprechend.

Von der Kostenseite her gilt:

Wir haben schon alles bezahlt. Das darf nicht unter den Tisch fallen !

Im Zuge der Einführung der Altersteilzeit [ATZ] wurde unter dem damals zuständigen Minister Zöllner ausführlich erörtert, in welchem Umfang die Lehrerinnen und Lehrer die zusätzlichen Kosten für die Zahlung von 83% während der Anspar- und Ruhephase der Altersteilzeit

erwirtschaften - z.B. durch Wegfall der Stunden für die Altersermäßigung. Wir leben seitdem in dem Bewusstsein, unsere ATZ vollumfänglich selbst zu erwirtschaften.

Zu den Kosten der bisherigen Altersteilzeitregelung hat z.B. die Landtagssitzung vom 06.07.06 vor dem Hintergrund einer umfangreichen Analyse des Rechnungshofes aus 2004 den Beleg für das o.a. Selbstbewusstsein der Lehrerinnen und Lehrer erbracht, als Finanzminister Prof. Dr. Deubel ausführte, dass trotz der vollständigen Nachbesetzungen für die in der Ruhephase befindlichen Kolleginnen und Kollegen zumindest im Schulbereich „durch die zeitgleiche Abschaffung der Altersermäßigung bei der Einführung der Altersteilzeit erhebliche zusätzliche Einsparungen entstanden (sind), die im Schulbereich die ansonsten entstehenden Mehrkosten der ATZ mehr als kompensiert haben.“

Im Klartext: Unser Arbeitgeber verdient im Schulbereich an der ATZ auch schon in ihrer bisherigen Form. Dennoch will er jetzt noch mehr verdienen, wie die für uns unakzeptable massive Reduzierung des Leistungskataloges im vorgelegten Entwurf zeigt.

Der Hinweis des Finanzministers im Landtag, man könne nicht im Bereich der ATZ zweierlei Recht schaffen

(d.h. keine speziellen günstigen Regelungen für die bei weitem größte ATZ-Gruppe, die Lehrkräfte, die mit dem Wegfall der Altersermäßigung „Ihre“ ATZ mehr als bezahlt haben, im Vergleich zu anderen Gruppen, bei denen keine dem Wegfall der Altersermäßigung vergleichbare Leistung vor Einführung der ATZ kassiert wurde)

übersieht, dass es das Land sehr wohl für angemessen hielt, bei der Gruppe der Lehrkräfte in kausalem Zusammenhang mit der ATZ-Einführung von Beginn an die Altersermäßigung zu kassieren, diese Gruppe also stärker zu belasten, und dennoch ALLEN zugelassenen Gruppen die ATZ einheitlich zu gewähren. Die Lehrkräfte haben dieses Vorgehen stets als zweierlei Recht zu ihrem Nachteil empfunden und würden die mit den jetzt im Entwurf auch für sie vorgesehenen Verschlechterungen als doppelte Bestrafung bzw. doppelbödig empfinden.

Die überzogene Absenkung auf 60% sowie eine quasi-Streichung der Anrechnung auf das Ruhegehalt machen die Sache völlig uninteressant und erschrecken mehr als sie locken.

Beim Pensionsanspruch zählten die ATZ-Jahre bislang zu 90% bei der Verbesserung der Anwartschaft im Vergleich zur Vollzeit-Tätigkeit. Jetzt liest sich der Entwurf so, als müssten wir bis 5% Pensionsminderung in Kauf nehmen. Die Folge wird sein – dazu benötigt man keine prophetische Gabe -, dass nur wenige auf ATZ gehen, aber der Krankenstand aufgrund der erhöhten Belastung massiv ansteigen wird.

Wir haben von unserem Dachverband DBB Musterrechnungen für den gehobenen und den höheren Dienst erbeten, um das ganze Ausmaß der Absenkungen auf die aktiven und die Ruhestandsbezüge zu erfassen, die deutliche machen, wie nötig eine Beibehaltung der bisherigen und – noch mal zur Erinnerung: VOLL BEZAHLTEN – Regelung für Lehrkräfte ist.

Es bleibt abzuwarten, ob das gegenwärtige herunterrechnen durch „Vater“ Staat dessen Hauptziel nicht ins Gegenteil verkehrt, das Minister Prof. Dr. Deubel in der o.a. Landtagssitzung erkennen ließ: „Unser Ziel ist eine Neuregelung, die auch in Anspruch genommen wird; denn wenn wir ein Ergebnis hätten, das nicht in Anspruch genommen würde, würde das eintreten [...] dass uns [...] die Einsparungen aus der Arbeitsphase fehlen würden. Das wäre dann eine ziemlich teure Angelegenheit.“ Aha ! Sehr aufschlussreich !!

Wer – wie die Lehrkräfte - schon seit der Einführung der ATZ durch Streichung der Altersermäßigung jahrelang benachteiligt wurde, wird nicht bereit sein, hier weitere Kröten in Form von Verschlechterungen seiner Arbeitsbedingungen der im Entwurf zur ATZ gebotenen Art zu schlucken. Sollten die uns dennoch zugemutet werden, kann das nicht ohne Auswirkung auf unsere Arbeitsleistung sein. Die erhöhte Belastung und die durch den Entwurf zum

Ausdruck gebarachte mangelnde Anerkennung dieser Belastung durch unseren Dienstherrn wirkt sich noch vor Einführung der geplanten Regelung in erheblichem Umfang demotivierend aus.

Daher fordert der vlbs Rheinland-Pfalz,

- * entweder die – auch vom Finanzminister postulierte - Rechtsgleichheit für die Lehrkräfte durch Rückgabe der Altersermäßigung im Umfang VOR Einführung der bisherigen ATZ-Regelung wieder herzustellen und sodann die Lehrkräfte mit den anderen für die ATZ zugelassenen Gruppen gleich zu stellen
- * oder für den Bereich der Lehrkräfte zumindest die bisherige ATZ-Regelung zu belassen, da sie im Lehrkräftebereich mehr als bezahlt ist.

Anregung:

Wenn man über eine Neuregelung nachdenkt, sollte man die Gelegenheit nutzen und u.E. auch über Modelle gleitender ATZ nachdenken mit einem Deputat zwischen 12 und 24 Wochenstunden.

Zu § 55 Landesbesoldungsgesetz: Hinausschieben des Ruhestandsbeginns

Der vlbs fordert: KEINE Einführung der regelmäßigen Lehrkräftearbeitszeit bis 68 durch die Hintertür !

Mit dem o.a. Entwurf wird die Arbeitszeit im öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz bis zum 68. Lebensjahr durch die Hintertür der ATZ eingeführt. Bisher waren das Jahr für Jahr zu würdige Einzelfälle. Jetzt wird einer gewissen Regelmäßigkeit das Wort geredet.

Nach Ansicht des vlbs ist es illusorisch, zu glauben, dass Kolleginnen und Kollegen bis zum 68 Lebensjahr bei stabiler Gesundheit, kompetent und vom Land angemessen fortgebildet vor der Klasse stehen können (vereinzelt mag es das ja geben).

Zur Desillusionierung 2 Hinweise als Beispiele:

- 1 Das Programm zur Lehrergesundheit ist nicht eingeführt worden, um die Zeit vor der Klasse bis zum 68. Lebensjahr für alle Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Eltern, BE-TRIEBE, KAMMERN, Schulverwaltung und Lehrkräfte) erträglich zu gestalten, sondern weil die bittere Notwendigkeit dazu bereits im Blick auf die Pensionierung im spätestens 65. Lebensjahr gegeben ist.
- 2 Der Fortbildungskatalog des IFB leidet im Bereich der BBSn trotz aller Anstrengungen des zuständigen IFB-Teams unter einem so erschreckend niedrigen Etat, dass alle Rufe nach verpflichtender Fortbildung im Lehrkräftebereich schon deshalb sofort ungehört verhallen, weil bei verpflichtender Fortbildung für die Lehrkräfte auch das Land verpflichtet wäre, die Gelegenheit zur professionellen Fortbildung fachlich und sachlich bereit zu stellen - wozu es finanziell und personell nicht im entferntesten in der Lage ist.

Zudem müsste, falls die Einführung dennoch erfolgt, die Genehmigung des Antrags auf Altersteilzeit über das 65. Lebensjahr hinaus auch davon abhängig gemacht werden, ob die Dienststelle des Antragstellers bzw. dessen unmittelbarer Vorgesetzter diesen Antrag befürwortet.

Weitere Randbedingungen und Wirkungen:

Waren im Jahr 2000 gemäß Versorgungsbericht der Landesregierung noch 74,2% aller in den Ruhestand versetzten Lehrkräfte noch wegen Dienstunfähigkeit pensioniert worden, so waren dies im Jahr 2004 nur noch 19,8% - eine Senkung der Quote in nur 4 Jahren auf fast $\frac{1}{4}$. Eine Analyse der Folgen von durch die bisherige ATZ-Regelung ersparten kurz-, mittel- und langfristigen Krankheitsfällen ist in diesem Zusammenhang allem Anschein nach nicht betrieben worden.

In der o.a. Landtagssitzung führte Minister Prof. Dr. Deubel dazu aus:
„Die Hauptursache für den Rückgang [...] ist insgesamt die Einführung von Versorgungsabschlüssen, beginnend im Januar 2001. Der Anteil der weiteren Faktoren, die Einfluss auf die Entwicklung haben können, wie z.B. die ATZ-Regelung oder das Projekt Lehrergesundheit, ist nicht bezifferbar.“

Diese scharf zurück zuweisende Äußerung empfindet jede verantwortungsbewusst handelnde Lehrkraft als Beleidigung durch den Dienstherrn, weil sie impliziert, dass mehr oder weniger ausschließlich der drohende monetäre Verlust zur Senkung der Frühpensionierungen geführt hat. Der Finanzminister trifft hiermit auch persönlich eine Aussage, mit welchem kontraproduktivem Ductus er sich dem Thema nähert.

Der Katalog der gut 40 Verschlechterungen, die wir in den zurückliegenden 10 Jahren in Rheinland-Pfalz im Lehrkräftebereich hinnehmen mussten, verträgt kein weiteres Draufsatteln. Vor der Landtagswahl war der Tenor „es ist genug, keine weiteren Belastungen“ auch von Säulen der jetzigen Landesregierung zu vernehmen.

Die Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen gehören bislang zu denjenigen, die bei teils desaströser Nachwuchssituation organisatorisch und inhaltlich höchst flexibel in guter Ergebnisorientierung arbeiten. Eine Landesregierung, die das bis hinauf zum Ministerpräsidenten und seiner Regierungserklärung vom Mai expressis verbis erkennt, ist nicht gut beraten und wirkt wenig überzeugend, wenn sie uns Verschlechterungen - wie im Entwurf geschehen - vorlegt.

Wir wollen unsere Arbeitsleistung erbringen, wir müssen es aber auch können dürfen.

So, wie derzeit die Stimmung in den Kollegien auf der Grundlage der bereits erfolgten Verschlechterungen ist, werden die meisten Kolleginnen und Kollegen mit „Hilfe“ dieses Gesetzesvorhabens weiter demotiviert und sehen keine Veranlassung sich weiterhin besonders hervorgehoben zu engagieren. Sie werden sich auf das Kerngeschäft, den Unterricht konzentrieren – alles andere wird mehr oder weniger blutleer betrieben: Teams, Lernbausteine, AQS, Klippert,

Fazit: Der vlbs lehnt den Entwurf entschieden ab.

1

Der Entwurf wird unserer Nachwuchssituation aus grundständigem Studium nicht gerecht.

2

Den vlbs stört die Beschneidung des Leistungskataloges der ATZ auf Bruchteile des bisherigen Volumens sehr.

Bislang wurde für die in der Regel Hälfte der vollen Arbeitszeit geboten und von den Kolleginnen und Kollegen bezahlt: +33% (von 50% nach 83%) UND 9/10 der Pensionsansprüche). Nun soll im Blick auf einen Eintritt in den Ruhestand mit 65 nur noch +10% (von 50% nach 60%) geboten werden und bei den Pensionsansprüchen eine Verkehrung ins Negative erfolgen. Dies führt aus den dargelegten Gründen zu einer massiven Ablehnung der vorgesehenen Regelung in den Kollegien.

Zudem wendet sich der vlbs gegen den Missbrauch der ATZ als Einfalltor in eine Regelarbeitszeit bis zum 68. Lebensjahr.

3

Nach unserer Wahrnehmung ist es schon dreist, dass der Dienstherr die Lehrkräfte als zahlenmäßig größte Gruppe der ATZ-Teilnehmer

* in Stufe 1 bei der vor Jahren erfolgten Einführung der Altersteilzeit so deutlich abkassiert hat, dass sie ihre ATZ selbst bezahlen UND er noch daran verdient, um nun

* in Stufe 2 im Herbst 2006 zu erklären, die anderen Gruppen hätten aber noch nichts bezahlt und deshalb müsse man fortan aus Gründen der Rechtsgleichheit auch den Lehrkräften die Leistungen so kürzen, dass sich die Sache ohne die Lehrkräftegelder kostenneutral gestaltet – zahlen müssten die Lehrkräfte aber weiterhin.

In diesem Vorgehen des Dienstherrn sieht der vlbs einen bislang nicht gekannten einseitigen Verstoß gegen das im Beamtenrecht festgeschriebenen besondere Vertrauens- und Treueverhältnis zwischen Dienstherrn und Bediensteten.

Die dadurch erzeugte dauerhaft beschädigende Wirkung ist überhaupt noch nicht absehbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Brenken
Lendenvorsitzender